

Inhalt der Titel 39 – 44

Titel 39: Von mutwilligen Austreten der Untertanen.

Titel 40: Von Zigeunern oder Heiden.

Titel 41: Von den Mediziner, Apothekern, Chirurgen und Hebammen.

Titel 42: Von Schlägerei.

Titel 43: Von Brüchten.

Titel 44: Von Landstrassen, Wegen, Brücken und Stegen.

Titulus 39nus.

Von mutwilligen Austreten der Untertanen.

§phus 1mus.

Sollte ein Untertan, was Stands und Kondition er auch wäre, eines öffentlichen Aufruhrs, oder Aufstandes, oder gefährlicher Befehdung sich unterfangen, solle gegen denselben nach des Kaisers Fridericus, und des Kaisers Caroli V. Konstitution verfahren werden.

§phus 2dus.

Und wollen daneben dass hinfür von Unseren Beamten denen kenntlich und offenbaren Totschlägern, Dieben, Ehebrechern und Ehebrecherinnen, fort abtrünnigen Mönchen, und verlassenen Nonnen, auch anderen Bösewichtern und mutwilligen Friedensbrechern kein Geleit soll gegeben werden, sondern ordnen und befehlen Wir, dass Niemand freies Geleit zum Rechten und wider Gewalt in Unserem Herzogtum Westfalen, als von Uns und Unserem Land-Drosten und Räten in Westfalen gegeben und mitgeteilt werden solle. Wodurch Wir jedoch denen Unterherren und deren Gerichten in ihrem Gerichts-Zwang die Macht das blosse Geleit zum Rechten zu geben, nicht benehmen wollen.

Titulus 40mus.

Von Zigeunern oder Heiden.

§phus 1mus.

Demnach ungeachtet deren zu Ausrottung der Zigeuner zu mehr malen ausgelassener geschärfter Befehl, gleichwohl in der Tat verspürt wird, dass solches leichtfertig und diebisches Volk sich häufig in Unsere Landen einfinden lassen, ohne dass selbiges durch Fahrlässigkeit deren Beamten, oder Furcht deren Untertanen also gleich aufgetrieben, und gegen dieselbe nach Inhalt derer erlassenen offenen Befehle verfahren werde, wodurch dann viele Räubereien, Diebstähle, und andere Untaten begangen, die Untertanen auch sowohl als auch andere Reisende vielen Gefahren ausgesetzt werden. Als wird Jedermann hiermit Kunde gemacht, dass sothanes Land-verderbliches Gesindel auf Betretung, ohne einige Examination des Verbrechens, mit Ruten ausgestrichen, mit dem Zeichen eines Galgens gebrandmarkt, nach der Zeit aber bei weiterer Betretung, mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle. Wes Endes Wir allen Unseren Beamten hiermit gnädigst ernstlich anbefehlen, auf sothanes ärgerliches Gesindel fleissig acht zu geben, fort hin die ertappten Zigeuner mit ihrem Anhang zu obgemelter Strafe ziehen zu lassen, mit der ausdrücklichen Warnung, dass diejenige Beamte so diesem nicht gebührend nachkommen, dafür ernstlich angesehen, und mit einer hohen Geld- und willkürlicher Strafe unfehlbar belegt, auch gar dem Befinden nach ihrer Diensten entlassen werden sollen.

§phus 2dus.

Denen Krämern, Fremden und Unbekannten welche Waren oder Medizin herum tragen, und von ihrer Obrigkeit daher sie kommen ihres Wandels keinen genügsamen Schein bringen, oder die mit ihren Worten und Wesen unehrenhaft, ärgerlich und verdächtig, mithin von einem ordentlichen experimentierten Medico die Approbation deren feil habenden Mediziner nicht beibringen würden, soll durch Unsere Landen ziehen, zu hausieren, oder darin zu verbleiben nicht verstattet, sondern da sie darüber betreten, und argwöhnisch befunden würden, nach Gelegenheit gestraft werden.

§phus 3tius.

Dann sollen auch keine Riemenstecher, Quacksalber, Gaukler, Glückshafen, Drehbretter und dergleichen in Unseren Landen geduldet, sondern sobald sie betreten würden, ausgewiesen, und ihre Sachen konfisziert werden.

§phus 4tus.

Und sollen Unsere Beamten in allen Unseren Städten, Freiheiten, Dörfern und Häusern der Fremden und Einkömmlingen halber, so jetzt daselbst wären, sich erkundigen, und ob genannter Gestalt mit ihnen verhalten, und so darüber jemand von Unseren Untertanen oder den Unseren, es geschehe unter wessen Schein das wolle, heimlich oder offenbar gefährlicher Weise, Aufenthalt gestattet,

verschweigen, oder diesem Unseren Befehl nicht nachkommen würde, soll nach Befinden ernstlich gestraft, und Niemand darin übersehen werden.

§phus 5tus.

Wo auch in Unserem Herzogtum Westfalen und bei denen Unseren einige Knechte oder Kriegs-Leute bestellt oder angenommen werden wollten, ohne Unser Vorwissen oder Zulassen, sollen dieselben auch die ohne Passporten oder Schein einiger Fürsten sich zu sammeln, oder durch zu ziehen unterständen, nicht geduldet oder Aufenthalten, sondern wo man die betreten mag, angenommen, hart gefragt und um ihre Misshandlung mit Ernst gestraft, und zum wenigsten ihre Habe und Güter angenommen, und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Notdurft verbunden werden.

§phus 6tus.

Und weil der Aufenthalt besagten Gesindels in Unseren Landen mehrenteils daher kommt, dass selbige von denen Untertanen nicht sofort der Obrigkeit angegeben, sondern ihnen aus Furcht der Aufenthalt verstattet, auch Unsere Beamte mit deren Ausweisung säumig sind: so wollen Wir, dass, wer von Unseren Untertanen einen solchen Menschen verschweigen, beherbergen, und der Obrigkeit nicht anweisen würde, jedesmal mit 5 Mark Brüchten belegt, und der saumhafte Beamte nach Befinden bestraft werden solle.

Titulus 41mus.

Von denen Medicis, Apothekern, Visitation deren Apotheken, Chyurgis, deren Examination, wie auch Hebammen, und dergleichen.

§phus 1mus.

Damit Unseren Untertanen und Landes Eingesessenen bei gefährlichen Krankheiten an nötigem Beistand nicht abgehen, sondern selbige auf alle mögliche Weise in ihren Nöten soulagirt (*getröstet*) und ihnen geholfen werden möge, so verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, dass hinfür keine Medici in Unseres Herzogtum Westfalen sich häuslich niedersetzen, und ihre Profession darin üben sollen, sie haben dann zuvor gute Zeugnissen ihrer Erfahrung und Kapazität vorgebracht, und auf vorher gegangene Examination von Uns oder Unseren Land-Drost und Räten zu Arnsberg Erlaubnis erhalten, dass als erfahrene Medici ihre Profession in Unserem Land üben mögen.

§phus 2dus.

Niemand solle eine Apotheke in Unserem Herzogtum aufrichten, oder für einen Apotheker sich ausgeben, und Medikamente verkaufen, er sei dann zuvor durch diejenige, so Wir dazu alsdann verordnen wollen, examiniert und fähig befunden worden.

§phus 3tius.

Damit auch in denen Apotheken gute und aufrichtige Medikamenten denen Kranken und Not habenden gegeben werden mögen, so wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, dass alle in Unserem Herzogtum Westfalen aufgerichtete Apotheken jährlich ein mal durch einen in Unseren Landen admittierten (*zugelassenen*), falls selbiger vorhanden, sonst aber einen erfahrenen benachbarten Medicum, welchem die Apotheke alle vorhandene Medikamenten zu zeigen und vorzulegen schuldig sein sollen, auf sein des Apothekers Kosten visitiert (*besucht*), die alten, verlegene, untüchtige Medikamente heraus genommen, und der Apotheker zu Anschaffung anderer guter angehalten werden solle. Worauf Unsere Beamte, fort Bürgermeister und Rat in denen Städten fleissige Obsorge nehmen solle.

§phus 4tus.

Sollen ebenfalls unsere Beamte, wie auch Bürgermeister und Rat in denen Städten daran sein, damit gute erfahrene Chyurgi oder Felscherer (*Heilkundiger*) angenommen werden, gleich in §pho 3tio vermeldet über ihre Kapazität von denen desfalls von Uns committierenden (*verpflichteten*) Medicis examinirt (*untersucht*), und falls selbige unfähig befunden, alsdann abgewiesen, und ihnen die Wohnung oder Betrieb ihrer angegebener Profession nicht zugelassen werden sollen.

§phus 5tus.

Damit auch in unserem Herzogtum an erfahrenen Hebammen nichts ermangele, so wollen und befehlen Wir unseren Beamten, Bürgermeistern und Rat in denen Städten, Schultheissen, Vorstehern in denen Dörfern, fort denjenigen so es obliegt, daran zu sein, damit fromme erfahrene Weiber dazu ausersehen werden, welche zuvor von jedes Orts Pastoren (soviel die Taufe in Not-Sachen betrifft) unterwiesen, und falls selbige hiervon ein Zeugnis der Fähigkeit vorbringen, alsdann gleich in §pho 3tio vermeldet ferner examinirt, und auf befundene genügsame Kapazität zu diesem Amt an und in Eides-Pflichten genommen, die übrige unerfahrene aber gänzlich abgeschafft werden sollen. Hingegen soll für eine Examination dem Medico 1 Reichstaler, dem Chyurgo ein halber Reichstaler und dem Beamten für die Beedung 1 Reichstaler gegeben werden.

§phus 6tus.

Dann wollen Wir hiermit gnädigst, dass sowohl auf denen Jahrmärkten und Kirchmessen als sonst keine Gaukler, Scharlatans, Quacksalber, und dergleichen verdächtige Personen (welche denen einfältigen Menschen schlechte verfälschte Pulver und Medikamenten verkaufen) toleriert werden, sondern befehlen jedes Orts Obrigkeit ernstlich, dass sie dergleichen Leute also bald austreiben, auch nach Bewandtnis der Sachen ihre Waren und Medikamenten konfiszieren sollen.

Titulus 42dus. Von Schlägerei.

§phus 1mus.

Dieweil sich öfters allerlei Schlägereien begeben, so ordnen Wir: wann ein Zank, Auflauf, Schlägerei, Schänderei, und dergleichen unter denen Untertanen entsteht, über deren Anlass, Ursprung und Ursache Wir oder unsere Beamte die eigentliche Kundschaft und Wahrheit wissen wollen, so sollen diejenige, welche davon wissen, auf geschene vorherige Abladung vor Uns oder Unseren Beamten erscheinen, und daselbst von dem so ihnen wissend, die rechte lautere Wahrheit bei ihrem Eid aussagen, und diesem nach, besonders auf den Fall die Geschichte heftig sind, ex Officio gegen die Täter inquirirt (*erkundigt sich*) und procedirt (*fortfahren*), und dafern der, oder diejenige so um die Wahrheit zu sagen zitiert, ohne redliche Ursachen ungehorsam ausbleiben würden, dieselbe von Unseren Beamten, oder die sothane Jurisdiktion hergebracht, gebührend bestraft werden.

§phus 2dus.

Da sich auch jemand mit schlagen, hauen oder verwunden, also, dass der Verletzte des Arztes gebrauchen und bettlägerig würde, vergreifen möchte, so solle der Täter, oder dessen Mithelfer, dafern sie dazu von wegen der Notwehr nicht verursacht wären, zum ersten das Arzt-Geld bezahlen, und dem Beleidigten für seine Schmach und Schmerzen nach Erkenntnis deren Rechten geben, dazu alle Kosten, Zehrung und Schaden, so der Kranke Zeit seiner Krankheit gelitten, nach rechtlicher Ermässigung Unserer Beamten des Orts, allwo die Tat geschehen ist, bezahlen.

§phus 3tius.

Im gleichen, da einer mit hauen, werfen, schlagen, mit Erlahmung seiner Glieder verletzt würde, soll der Täter den Schaden und Schmerzen vergüten, als viel durch Unsere Beamte, darunter der Schaden geschehen ist, nach Gestalt des Handels und Gutdünken wird rechtlich erkannt werden, samt dem Arztlohn, Kosten und Schaden, wie vorsteht, und dazu vor Uns und Unsere Beamten den Abtrag tun.

§phus 4tus.

Und nachdem durch das immerfort kontinuierendes (*auch weiterhin*) Lehn ausrufen, und austeilen, nächtliches zusammen rotten, und auslaufen, oder sogenanntes Leimlöcher gehen deren Jungen-Gesellen, auch Aufsuchen ihrer widrigen Parteien, nicht allein viel Mutwillen und Üppigkeit, sondern auch allerhand Zank und Schlägerei, Blutrünstungen und Verwundungen, ja auch viele Totschläge und Mordtaten, und schwere Laster, ohne dass man wegen Finsternis oder sonst den rechten Täter erkennt und wissen mögen, verübt werden. Als tun Wir alles und jedes dergleichen nächtliches Rottieren, und Umschweifen, mit der Warnung gnädigst und ernstlich verbieten, dass diejenige so dabei inskünftig betreten, oder dass dabei gewesen, überwiesen würden, dadurch an sich selbst, wann schon nichts anderes sträfliches Vorgehen, und daraus erfolgt, in eine harte Leibes- oder Geldstrafe verfallen sein. Dafern aber dabei Schlägerei, Verwundung, Verlahmung, Totschlag, Dieberei, Notzucht, oder sonst was lästerliches von all dem solchen rotierten Gesellen verübt zu sein sich befinden würde, und der eigentliche Täter nicht zu erfahren sein sollte, ein jeder von denselben, als wann er die bei der Rottierung verübte Tat für sich selbst und allein begangen hätte, und dessen genügsam überwiesen wäre, an Gut und Blut, Leib und Leben nach Anweisung der Carolinischer Ordnung ohne einige Gnade abgestraft werden.

Titulus 43tius. Von Brüchten.

Nachdem in der Tat öfters verspürt worden, dass entweder durch Fahrlässigkeit oder sonstiges Nachsehen Unserer Beamten, die Brüchtfälligen zu Zeiten nach der Gebühr nicht bestraft, auch zuweilen ohne genügsame Erkenntnis der Sachen, und unschuldiger Weise Unsere Untertanen mit Strafen belegt worden. So wollen und befehlen Wir hiermit sämtlichen Unseren Beamten, auch Brücht-Meistern und übrigen Bedienten im Herzogtum Westfalen gnädigst und ernstlich, dass die im Jahre 1616 erlassene und nochmals hierbei gehende **Brüchten-Ordnung sub Nr. 8.** in allen Punkten gehalten, und selbiger nachgelebt werden solle.

Titulus 44tus.
Von Landstrassen, gemeinen Wegen,
Brücken und Stegen.

Demnach von Unseren Vorfahren und Uns verschiedene Edikte vor und nach dahin verkündet worden, dass in Unserem Westfälischen Herzogtum die Landstrassen und Wege, Brücken und Stege, wie auch Landwehren in guten Stand gesetzt und unterhalten werden sollen: diesem aber schlecht, oder gar nicht nachgelebt worden, und selbige an vielen Oertern ganz verwüstet, und in fast unbrauchbarem Stand sich befinden, solches aber nicht allein denen Fremden, Reisenden, Fuhrleuten zu grösstem Beschweris und Ungelegenheit, sondern auch zu Sperr- und Hemmung allgemeinen Gewerbes, Handel und Wandels, erfolgreich allen Unseres Herzogtums Westfalen Eingesessenen und Untertanen zu merklichem Nachteil und Schaden gereicht ist. Als tun Wir zu Abwendung mehrerer Unheils, auch Beförderung gemeinen Nutzens und Bestens hiermit gnädigst verordnen, dass fürderhin Unsere unterm 16ten Juni 1717 desfalls ausgelassene **Verordnung sub Nr. 9.** ein für allemal zur Richtschnur bleiben, und dero selben in allen und jeden Punkten vollkommen nachgelebt, auch von allen Unseren Beamten darauf stet und fest gehalten, wie weniger nicht, alles darin begriffene zum gänzlichen Effekt und Wirklichkeit bei Vermeidung Unserer höchster Ungnade, und ferner weiterer scharfer Bestrafung gebracht werden solle. Wie solches alles sub Nr. 9. Unserer Verordnung angehängt sein wird.



Apotheke (Darstellung von 1508)